

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. B e g r ü n d e n Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht
(75 Punkte)**

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2016 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Deshalb ist die Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ in der Handelsbilanz ggf. nur bedingt zu verfolgen.

Falls zulässig, sollen Übertragungsmöglichkeiten für aufgedeckte stille Reserven bzw. für evtl. vorhandene steuerrechtliche Rücklagen unabhängig von der Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ vorrangig in 2016 wahrgenommen werden.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze (HB und StB-Ansatz) getrennt zu entwickeln und darzustellen.

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2016 zu erstellen.

Sollte sich im Rahmen eines Sachverhalts die Notwendigkeit für eine Sonder- bzw. Ergänzungsbilanz ergeben, sind auch hierfür die erforderlichen Buchungen sowie die zugehörige Gewinnauswirkung anzugeben.

4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2016 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

Hinweise:

Bei der Abschreibung von Gebäuden sind aus Vereinfachungsgründen auch handelsrechtlich die steuerlichen Abschreibungen zu übernehmen.

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.

Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.

Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.

Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Nicht einzugehen ist auf:

- gewerbesteuerliche Auswirkungen
- latente Steuern (§ 274 HGB)
- Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
- evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG

Sollte in der Handelsbilanz bei Rückstellungen eine Abzinsung notwendig sein, ist handelsrechtlich zum 31.12.2016 von folgenden Vervielfältigern auszugehen:

Abzinsungszeitraum:	1 Jahr:	0,9843
	2 Jahre:	0,9674
	3 Jahre:	0,9476
	4 Jahre:	0,9249
	5 Jahre:	0,8996
	6 Jahre:	0,8725
	7 Jahre:	0,8436
	8 Jahre:	0,8144
	9 Jahre:	0,7847
	10 Jahre:	0,7558
	11 Jahre:	0,7263

Allgemeines zum Sachverhalt

Die Max Ast & Fritz Stamm OHG (nachfolgend OHG genannt) betreibt in Nürnberg den Handel und die Herstellung von Möbeln.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die OHG erstellte am 11.5.2017 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB. Die OHG will den endgültigen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, hat die OHG dies steuerlich gesondert dargestellt (§ 60 Abs. 2 EStDV; § 5b Abs. 1 EStG). Eine Steuerbilanz erstellt die OHG nicht.

Die OHG versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2015 sind bereits endgültige Feststellungs- bzw. Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

Die Größenmerkmale nach § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.

Sachverhalt 1: Betriebsübernahme

(max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.4.2016 erwarb die OHG von Herrn Jäger dessen Einzelunternehmen „Produktion von Landhausmöbeln“.

Jäger hatte einen guten Ruf in der Branche und eine ganze Reihe von Stammkunden.

Jäger verlangte 140.000,00 € für seinen Betrieb, welcher sich in gemieteten Räumen befindet. Er begründete die Kaufpreishöhe mit einer von ihm auf den 31.3.2016 aufgestellten Bilanz, die vereinfacht folgende Zahlen auswies:

Diverse Maschinen, BGA, Fuhrpark	100.000,00 €
Warenbestand	80.000,00 €
Diverse Verbindlichkeiten	40.000,00 €
Kapital	140.000,00 €

Aus Sicht der OHG war die obige Aufstellung nur zutreffend, soweit es die Position „Diverse Maschinen usw.“ und die Verbindlichkeiten betraf. Der Verkehrswert der z.T. veralteten Waren betrug dagegen (unstrittig) nur 50.000,00 €.

Nach Abwägung der Gesamtsituation war die OHG schließlich mit dem Kaufpreis von 140.000,00 € einverstanden, wobei ein Teilbetrag von 40.000,00 € sofort überwiesen wurde. Die restlichen 100.000,00 € werden vereinbarungsgemäß mit 4 % verzinst und sind zusammen mit den Zinsen am 31.3.2017 fällig.

Die OHG erfasste den Erwerb mit der Buchung:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Div. Maschinen, BGA, Fuhrpark	100.000			
Warenbestand	80.000	an	Bankkonto	40.000
			Verbindlichkeiten	40.000
			Darlehensschuld	100.000

Die Waren wurden bis zum 31.12.2016 verbraucht bzw. entsorgt, die Verbindlichkeiten bezahlt und die Maschinen auf eine zutreffende Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Diese Vorgänge wurden korrekt gebucht.

Der Warenbestand 31.12.2016 wurde durch körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und zutreffend bewertet.

Die sich auf dem Konto „Warenbestand“ ergebende Differenz wurde als „Aufwand Bestandsveränderung“ gebucht.

Sachverhalt 2: Beteiligung Design GmbH

(max. erreichbare Punktzahl 16,0)

Die OHG war seit 15 Jahren mit 50 % an der Design GmbH in Nürnberg beteiligt. Diese Beteiligung hatte sie bis zum 31.12.2015 mit den Anschaffungskosten von 50.000,00 € in der Bilanz ausgewiesen.

Im Frühjahr 2016 beschlossen die Gesellschafter der GmbH eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 1.1. – 31.12.2015.

Daraufhin wurden der OHG am 6.3.2016 auf dem betrieblichen Bankkonto 33.670,00 € gutgeschrieben, die bei der OHG als Beteiligungsertrag gebucht wurden.

Laut Steuerbescheinigung hatte die GmbH 6.330,00 € an Steuerabzugsbeträgen (KapESt und SolZ) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt; außerdem wies die Steuerbescheinigung Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto i.H.v. 16.000,00 € aus, die im gebuchten Beteiligungsertrag enthalten sind.

Da die OHG beabsichtigt, in nächster Zeit erhebliche Investitionen vorzunehmen und eine Geschäftsbeziehung zu der Design GmbH schon längere Zeit nicht mehr bestand, veräußerte die OHG mit notariellem Vertrag vom 22.3.2016 zum 1.4.2016 die gesamte Beteiligung an einen solventen Käufer für 650.000,00 €.

Bei Geldeingang im April 2016 buchte die OHG:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	650.000	an	Beteiligung Design GmbH	50.000
			Rücklage § 6b EStG	600.000

Die Buchung auf dem Konto „Rücklage § 6b EStG“ erfolgte, da die OHG den Gewinn auf die Anschaffung von Maschinen/Fertigungsstraße übertragen hat (s. Sachverhalt 3). Andere, ggf. vorhandene Übertragungsmöglichkeiten, möchte die OHG nicht wahrnehmen.

Nebenkosten des Verkaufs i.H.v. 10.000,00 € zzgl. 1.900,00 € USt mussten lt. Vertrag von der OHG bezahlt werden. Nach Eingang der Rechnung im April 2016 wurde die Überweisung gebucht:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Sonst. betriebl. Aufwand	10.000			
Vorsteuer	1.900	an	Bankkonto	11.900

Sachverhalt 3: Maschinen/Fertigungsstraße

(max. erreichbare Punktzahl 11,0)

Für die Produktion der Landhausmöbel hat die OHG am 1.7.2016 von der Senso-AG neue Maschinen/Fertigungsstraße angeschafft. Die Anschaffungskosten der Fertigungsstraße beliefen sich auf 650.000,00 €. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Bei Bezahlung im Juli 2016 wurde gebucht:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Maschinen	650.000			
Vorsteuer	123.500	an	Bankkonto	773.500

Die Rücklage (§ 6b EStG) hat die OHG auf diese Anschaffung übertragen mit der Buchung:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Rücklage § 6b EStG	600.000	an	Maschinen	600.000

Die Abschreibung für die Fertigungsstraße wurde für das Jahr 2016 mit 5.000,00 € berechnet und entsprechend gebucht.

Von seinem Holzlieferanten (Fa. Baum GmbH) erhielt die OHG zur Anschaffung der Fertigungsstraße einen Zuschuss i.H.v. 50.000,00 € zzgl. 19 % USt. Die OHG musste sich gegenüber der Baum GmbH verpflichten, ab dem 1.7.2016 fünf Jahre lang das benötigte Rohholz ausschließlich von der Baum GmbH zu beziehen.

Der Eingang des Zuschusses wurde gebucht:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	59.500	an	Sonst. betriebl. Ertrag	50.000
			USt	9.500

Sachverhalt 4: Forderungen

(max. erreichbare Punktzahl 13,5)

Der Ansatz der Forderungen lt. Buchhaltung 2016 errechnet sich wie folgt:

Forderungen 31.12.2016 lt. Konto (incl. 19 % USt)	440.300,00 €
Wertberichtigungen zum 31.12.2015/1.1.2016:	
Forderung Hölzl (s. nachstehende Erläuterung)	- 18.000,00 €
pauschale Wertberichtigung Vorjahr	- <u>6.000,00 €</u>
Ansatz vorläufig 31.12.2016	416.300,00 €

Kunde Hölzl

Der Kunde Hölzl ist im April 2015 in massive Zahlungsschwierigkeiten geraten, die Forderung ihm gegenüber (23.800,00 € brutto) wurde daher zum 31.12.2015 zu-
treffend zu 90 % einzelwertberichtigt. Die Umsatzsteuer wurde nicht berichtigt.

Im Dezember 2016 ging bei der OHG überraschend ein Schreiben von Hölzl ein, in dem dieser erklärt, durch eine Erbschaft wieder in der Lage zu sein, die rückständigen Beträge zu begleichen.

Beigefügt war ein (gedeckter) Scheck über die Hälfte des offenen Betrages. Die zweite Hälfte sollte im Januar 2017 überwiesen werden.

Der Scheck wurde noch im Dezember 2016 bei der Bank eingelöst und gebucht:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	11.900	an	Sonst. betriebl. Ertrag	10.000
			USt	1.900

Im Bilanzansatz „Forderungen“ zum 31.12.2016 ist die Forderung an Hölzl noch mit dem gleichen Wert wie im Vorjahr enthalten.

Die zweiten 11.900,00 € gingen wie angekündigt, Mitte Januar 2017 ein. Daraufhin wurde von der OHG in der Buchhaltung 2017 folgende Buchung vorgenommen:

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bankkonto	11.900			
Sonst. betriebl. Aufwand	11.900	an	Forderungen	23.800

Kunde Ali Baba

Der Kunde Ali Baba hatte am 7.12.2016 einen bestellten und individuell hergestellten Schreibtisch erworben. Die Rechnung lautete über 3.570,00 € (incl. 19 % USt). Zum teilweisen Ausgleich der Schuld übergab Baba eine Woche später an die OHG einen Perserteppich dessen Wert zutreffend auf 2.000,00 € geschätzt wurde. Den Teppich schenkte der Gesellschafter Ast mit Zustimmung des Gesellschafters Stamm seiner Tochter zu Weihnachten. Die restlichen 1.570,00 € zahlte Baba nicht mehr, da er noch im Dezember 2016 Insolvenz anmeldete. Es ist damit zu rechnen, dass die Restforderung von 1.570,00 € nicht mehr beigetrieben werden kann.

In der Buchhaltung des Jahres 2016 wurde lediglich der Verkauf des Schreibtisches ordnungsgemäß gebucht.

Übrige Forderungen

Die übrigen Forderungen stammen ausnahmslos aus Lieferungen 2016 an inländische Kunden und beinhalten 19 % Umsatzsteuer.

Für die nicht angesprochenen Forderungen, ist nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit für diese Forderungen ein pauschales Delkredere von 2 % angemessen.

Sachverhalt 5: Grundstück mit Lagerhalle

(max. erreichbare Punktzahl 14,5)

Der Gesellschafter Max Ast hat zum 1.1.2009 aus privaten Mitteln ein Grundstück mit aufstehender Halle (Baujahr 1999) für insgesamt 900.000,00 € erworben. Der Kaufpreis entfällt zu 2/3 auf den Grund und Boden und zu 1/3 auf die Halle (Nutzungsdauer: 50 Jahre).

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem schon langjährig genutzten Betriebsgrundstück der OHG.

Das Grundstück wurde von Ast zunächst fremd an einen anderen Unternehmer vermietet. Eine Erfassung in einem Betriebsvermögen fand (zutreffend) im Jahr 2009 nicht statt. Die Mieteinnahmen wurden von Ast in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfasst. Die Werbungskosten wurden bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zutreffend angesetzt. Umsatzsteuer wurde nicht in Rechnung gestellt.

Zum 1.7.2013 zog der bisherige Mieter aus. Ast stellt das Grundstück seit diesem Zeitpunkt der OHG unentgeltlich zur betrieblichen Nutzung zur Verfügung. Das Grundstück und insbesondere die Halle werden von der OHG für Lagerzwecke genutzt.

Für das Grundstück ergeben sich unstrittig folgende Werte:

	<u>Grund und Boden</u>	<u>Lagerhalle</u>
Wert zum 1.7.2013	700.000 €	400.000 €
Wert zum 1.1.2016/31.12.2016	800.000 €	450.000 €

Die laufenden Grundstückskosten (Grundsteuer usw.) werden vereinbarungsgemäß von der OHG bezahlt und seit dem 1.7.2013 bei der OHG zutreffend als Betriebsausgabe gebucht. Weitere Konsequenzen wurden von der OHG bzw. von Ast aus der Nutzung im eigenen Betrieb in den Jahren 2013 bis 2016 nicht gezogen. Abschreibungen für die Halle wurden nicht gebucht.

Sachverhalt 6: Silo für Holzspäne

(max. erreichbare Punktzahl 9,0)

Die OHG hat am 2.10.2016 auf einem gemieteten Grundstück mit Zustimmung des Eigentümers ein Silo für Holzspäne errichtet.

Die OHG ist allerdings verpflichtet, das Silo bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder zu entfernen. Das Mietverhältnis läuft noch 10 Jahre bis zum 31.12.2026.

Nach Auskunft einer Fachfirma belaufen sich die Kosten für das Entfernen des Silos nach Preisverhältnissen Ende Dezember 2016 auf 12.000,00 €.

Unter Berücksichtigung von Preissteigerungen ist bei Erfüllung dieser Verpflichtung zum 31.12.2026 mit Kosten von 20.000,00 € zu rechnen.

Die OHG hat aus diesem Grund bereits zum 31.12.2016 eine Rückstellung i.H.v. 20.000,00 € gebildet.

Die Abschreibung für das Silo wurde zutreffend gebucht.

TEIL II - Kosten- und Leistungsrechnung (15 Punkte)

Aufgabe 1: (max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Nennen Sie die drei Teilbereiche der Kostenrechnung und beschreiben Sie die jeweilige Aufgabe und Vorgehensweise.

Aufgabe 2: (max. erreichbare Punktzahl 1,5)

Was ist ein Betriebsabrechnungsbogen?

Aufgabe 3: (max. erreichbare Punktzahl 7,5)

Sachverhalt:

Die Buchhaltung eines Industriebetriebes weist in der Abrechnungsperiode Januar 2017 folgende Kostenarten aus:

Tabelle 1:

Fertigungsmaterial	52.600,00 €
Gemeinkostenmaterial	12.300,00 €
Strom, Gas, Wasser	3.100,00 €
Fertigungslöhne	72.000,00 €
Hilfslöhne	15.000,00 €
Gehälter	36.800,00 €
Sozialabgaben	26.300,00 €
Steuern	5.200,00 €
verschiedene Kosten	14.800,00 €
AfA	9.200,00 €

Die Steuern sind auf den Fertigungs- und Verwaltungsbereich im Verhältnis 3 : 1 zu verteilen.

Die Abschreibungen entfallen auf alle vier Bereiche im Verhältnis 1 : 6 : 2 : 1.

In der Betrachtungsperiode wurden genauso viele Erzeugnisse verkauft wie produziert.

Aufgaben:

- a) Vervollständigen Sie den BAB (Tabelle 2).
- b) Berechnen Sie die vier Gemeinkostenzuschlagssätze (vgl. Tabelle 2).
- c) Ermitteln Sie mit Hilfe des Kalkulationsschemas die Selbstkosten des Monats Januar 2017 (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 2:

	Material	Fertigung	Verwaltung	Vertrieb	Summe
Gemeinkostenmaterial	300,00	10.500,00		1.500,00	
Strom, Gas, Wasser	240,00	1.980,00	530,00	350,00	
Hilfslöhne	1.200,00	12.920,00	280,00	600,00	
Gehälter	1.800,00	5.480,00		12.500,00	
Sozialabgaben	650,00	18.200,00	4.570,00	2.880,00	
Steuern	0,00			0,00	
verschiedene Kosten	1.260,00	2.340,00	7.300,00	3.900,00	
Summe					
Zuschlagsgrundlage					
Zuschlagssatz					

Tabelle 3:

Fertigungsmaterial	
Mat.-Gemeinkosten	
Fertigungslöhne	
Fert.-Gemeinkosten	
Herstellkosten der Produktion	
Verwaltungsgemeinkosten	
Vertriebsgemeinkosten	
Selbstkosten	

**TEIL III - Gesellschaftsrecht
(10 Punkte)****Sachverhalt:**

Martin Steimer betreibt in Darmstadt ein Unternehmen mit über 30 Mitarbeitern, das für die Autoindustrie Sitzpolsterungen herstellt. Er will sein Einzelunternehmen an seine drei Kinder (Katharina, Markus und Christoph) übergeben. Das Unternehmen soll künftig in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betrieben werden.

Seine Tochter soll alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH werden und alle drei Kinder sollen Kommanditisten der KG mit je einer Kommanditeinlage von 300.000,00 € werden. Die Aufgabe der GmbH soll allein darin bestehen, Komplementärin der KG zu sein.

Die Satzung der GmbH wird gemäß dem Musterprotokoll mit einem Stammkapital von 25.000,00 € am 15.3.2016 notariell beurkundet. Nach Einzahlung der Stammeinlage i.H.v. 12.500,00 € auf das Konto der GmbH wurde diese am 20.4.2016 ins Handelsregister eingetragen.

Der Gesellschaftervertrag der KG wurde am 1.4.2016 von der Komplementärin und sämtlichen Kommanditisten unter Einbringung des Einzelunternehmens unterzeichnet und die KG noch am selben Tag zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Alle Kommanditisten haben dem sofortigen Geschäftsbeginn zugestimmt. Die Kommanditeinlagen wurden mit der Einbringung des Einzelunternehmens am 1.4.2016 vollständig erbracht. Die Eintragung der KG ins Handelsregister erfolgte am 15.5.2016.

Ab dem 2.4.2016 trat die KG als Geschäftspartnerin in Erscheinung. Ihr Kunde Kleuser verlangt am 15.4.2016 die Zahlung seiner Forderung aus einem am 2.4.2016 abgeschlossenen Vertrag - ohne diese zuerst bei der KG auf dem Mahnwege einzufordern – sowohl von der GmbH als auch von dem Kommanditisten Markus.

Christoph, der eine Unternehmensberatung in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betreibt, erhält eine Anfrage von einem Konkurrenten der KG, diese wirtschaftlich zu beraten.

Aufgaben:

1. Beschreiben Sie die einzelnen Schritte zur Gründung dieser GmbH & Co. KG. Gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein:

- Erläutern Sie die Gründung der GmbH. Gehen Sie hierbei auch auf evtl. Formvorschriften ein.
- Beschreiben Sie Art und Umfang der Rechtsfähigkeit der GmbH vor und nach Eintragung in das Handelsregister.
- Wann ist die KG im Innen- bzw. Außenverhältnis entstanden?
- Welche Auswirkungen hat die Eintragung der KG in das Handelsregister und auf den Umfang der Haftung der Kommanditisten?

Begründen Sie Ihre Darstellungen und geben Sie hierzu die gesetzlichen Grundlagen an.

(max. erreichbare Punktzahl 4,5)

2. Erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen, wer im vorliegenden Fall zur Geschäftsführung und Vertretung der KG befugt ist.

(max. erreichbare Punktzahl 1,5)

3. Nehmen Sie begründet Stellung, ob die KG aus dem Geschäft vom 2.4.2016 bereits wirksam verpflichtet ist und ob die Forderung von Kleuser an die GmbH und an Markus berechtigt ist.

(max. erreichbare Punktzahl 3,0)

4. Prüfen Sie, ob Christoph das Angebot des Konkurrenten annehmen darf, begründen Sie Ihre Aussage an Hand der gesetzlichen Bestimmungen.

(max. erreichbare Punktzahl 1,0)